

SLUB Dresden

zell1

**Hist.  
Sax.K.  
17  
-1,106**

m059 MAG



# SS On GOTTES Gnaden/ Friedrich Augustus/

König in Pohlen / &c. Herzog zu Sachsen / zu  
lich / Cleve / Berg / Engern und Westphalen / &c.  
Chur-Fürst &c.



Jeber getreuer / Obwohl in Unserm / unter  
 10. Aprilis 1711. ausgesertigten Mandate / wie es nehmlich  
 in einem und andern / wegen der Landes-Defension , durch  
 Unsere Unterthanen zu halten sey / allbereit verordnet wor-  
 den / daß diejenigen / so würcklich ausgelohset / und in dem  
 Ersten Außgebothe befindlich seyn / sich alsofort zu dem Er-  
 sten Marche / wenn solcher / auff erfolgende Ordre, von dem /  
 ben ieder Division commandirenden Ober - Officier ange-  
 saget werden würde / sich parat zu halten hätten / In-  
 maassen auch darauff Zwen dergleichen Marches würcklich  
 erfolget seyn / So müssen Wir doch zu Unserm Miß-  
 fallen vernehmen / daß einige Gerichts- Obrigkeiten bey  
 der / iczo wieder / anbefohlenen Zusammenziehung derer  
 Grenz-Regimenter / die Ihrige umb deswillen nicht gestel-  
 len wollen / weil aus Unserer Landes- Regierung an sie  
 deshalb noch nichts gebracht worden wäre / Gleich-  
 wie aber die Sache an sich selbst / nachdem die Bataillons  
 ordentlich formiret / auch zu gewisser Zeit exerciret / und  
 an ihre commandirten Officiers angewiesen seyn / erfor-  
 dert / daß die / unter solchem Commando stehende ausge-  
 lohsete Mannschafft / auch auff selbiger Officiers Intimation,  
 so wohl zum Exerciren / als Marchiren / iedesmahl erschei-  
 ne / und das anbefohlene expedire / Maassen denn  
 die nöthige Marches, wo nicht von Uns Selbst unmittel-  
 bar / doch in Unserer Abwesenheit von Unsers Stadthal-  
 ters Lbden und dem Geheimbden Consilio, an die Generali-  
 tät verordnet werden;

Allso

106

Also ist hiermit an Unsere Beambten / auch alle andre  
Gerichts-Obrigkeitten / sowohl Schrift- als Ambtsäf-  
fe/ Unser Begehrten / daß dieselbe nicht nur iezo/ sondern  
auch ins künftige/ bei dergleichen mehrern Gegebenheiten/  
auff derer commandirenden Officiers iedesmahlige Erfor-  
derung/ das Ihrige allezeit / so wohl zum Exerciren als  
Marchiren / und was sonst weiter anbefohlen werden möch-  
te / unweigerlich gestellen sollen/

Daran geschicht Unsere Meinung.      Datum Dres-  
den/ den 16. Novembris, Anno 1712.

Wolff Siegfried von Röteritz

Johann Christoph Günther/ S.

# Inferat.

**D**

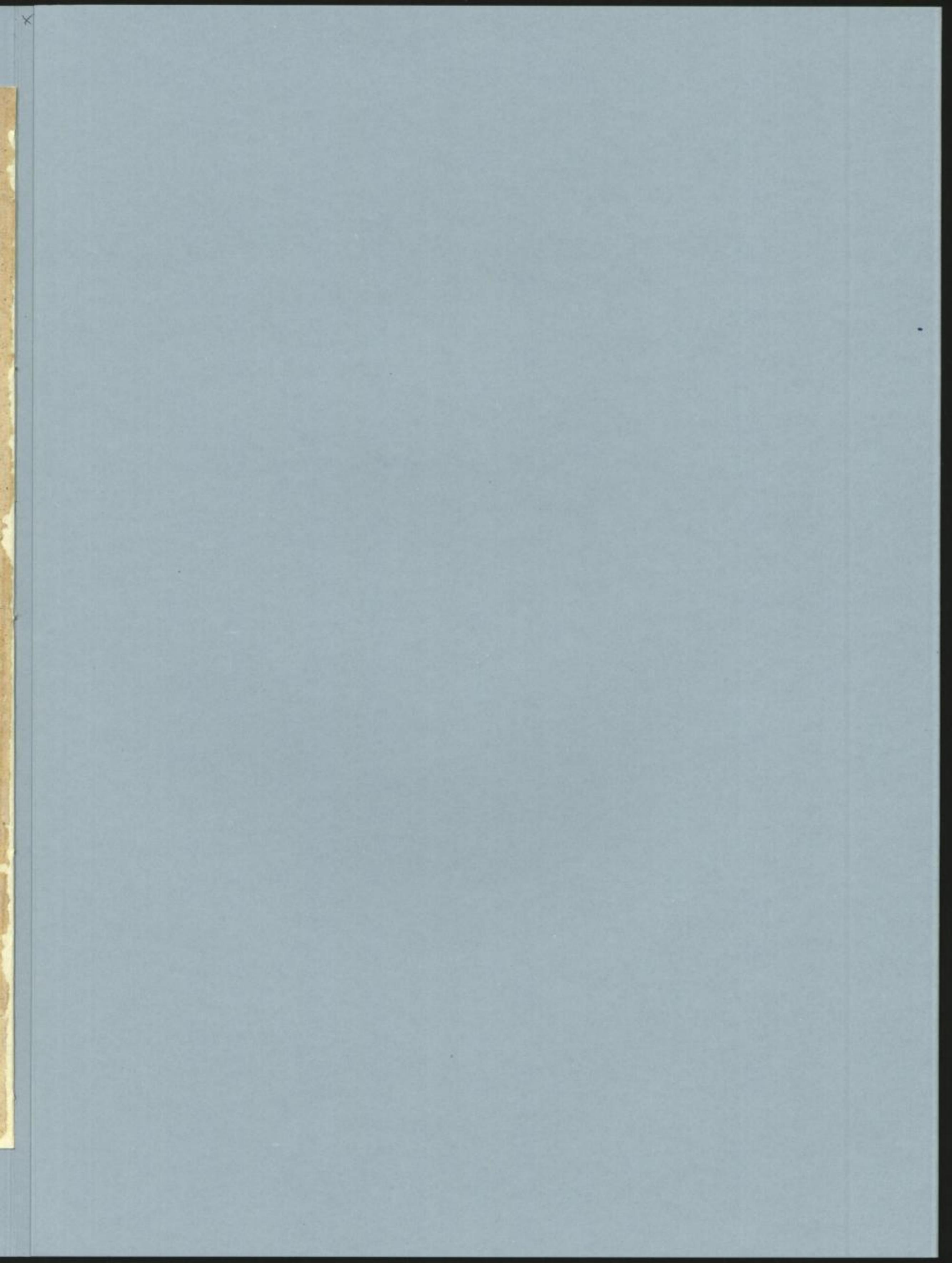
Uch liebe getreue / Nachdem bey Uns / occasione des /  
in diesem Jahre anderweit ergangenen Mandats / die ver-  
besserte Einrichtung der Land = Miliz betreffend / von ein  
und anderer Gerichts - Obrigkeit / allerunterthänigst vor-  
gestellet worden / als ob von einigen Officirern / die Pro-  
portion der / bey vormahlinger erstern Auslohsung iedes Orts  
befundenen jungen Mannschafft / bey der iezo anderweit an-  
befohlenen / und in Zukunfft ferner vorzunehmenden / alles  
zeit zum Grunde gesetzet / und nach selbiger von jedem Or-  
the das Contingent gefordert werden wolte / obgleich die  
Anzahl derer / so zum Lohs zu ziehen / sich minderte / und  
dergestalt geschehen könnte / daß bey abnehmender Junger  
Mannschafft von dem Residuo wohl der 5te oder gar 4te  
Mann gestellet werden müste / da hingegen an andern  
Volckreichen Orten sich die Mannschafft mehrete / und sol-  
chemnach kaum der Siebende oder Achte Mann getroffen  
würde; Wann aber Unsere Meynung niemahls gewe-  
sen / daß das / bey der ersten Auslohsung ieglichen Orthes  
befundene Quantum / der zu denen Waffen tüchtigen Mann-  
schafft / zu einem beständigen und perpetuirlich-bleibenden  
Fundament gesetzet / sondern vielmehr bey ieglicher neuen  
Auslohsung / das Absehen allein auff die iedesmahl an sel-  
bigen Orthe befindliche Junge Mannschafft gerichtet / und /  
was an einem Orthe fehlet / von dem andern / wo ein Über-  
fluss / suppliret werden solle; So ist hiermit gleich-  
falls an Unsere Beambten / auch alle andere Gerichts - O-  
brigkeiten / Schrift- und Amtssäfzige / Unser Begehren /  
und wird denenselben hiermit fund gemacht / Daß / weiln  
der jährliche Abgang und Zuwachs unterschiedlich / und  
bey einem Orte sich stärcker / als bey dem andern ereignet /  
solchergestalt zwar das Fundament auff den 6ten Mann  
aller Orthen / die bey der ersten Auslohsung alldort befun-  
dene Anzahl aber weiter nicht / als wann nach derselben ef-  
fectivè so viel junge Leute annoch verhanden seynd / zum  
Fuß genommen werden könne / sondern iedes Orths Con-  
tin-

106

tingent, nach Proportion der befindenden / in Unserem letztern am 31. Januarii dieses Jahres publicirten Mandate beschriebenen / und zu Diensten tüchtig habenden Mannschaft genommen / solchemnach aber lediglich auf die Anzahl der Personen das Absehen gerichtet / und der Abgang von einem Orthe durch des andern Zuwachs hinwieider ersetzt werden solle / Immaßen Wir auch dergleichen Verordnung an Unsern Geheimen Kriegs-Rath ergehen lassen / umb darauff an die commandirende Officirer Ordens zu geben / Des gnädigsten Vertrauens am bey lebende / es werden allerseits Gerichts-Obrigkeit / der obliegenden Schuldigkeit nach / die jedesmahl verhandene Junge Mannschaft treulich und pflichtmäßig / ohne einiger Hinterhaltung angeben / damit sie nicht eine ernste Bestraffung sich selbst zugiehen mögen / Datum ut in Rescripto am 16. Novembris, Anno 1712.

Wolff Siegfried von Kotteritz

Johann Christoph Günther / S.



SLUB DRESDEN



3 1014391